

FÖRDERRICHTLINIEN

GARANTA-Importeurs-Rechtsschutzversicherung

1. Allgemeines

1.1. Das Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels fördert ab 1.1.2014 Mitgliedsbetriebe die erstmalig eine GARANTA-Importeurs-Rechtsschutzversicherung abschließen.

1.2. Die Förderung wird auch rückwirkend für ab 1.7.2013 abgeschlossene GARANTA-Importeurs-Rechtsschutzversicherungen gewährt.

1.3. Auf Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Mitgliedsbetriebe sind die im Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels eingereichten aktiven Unternehmen.

2.2. GARANTA-Importeurs-Rechtsschutzversicherung bezeichnet die Rechtsschutzversicherung zur Wahrnehmung von Händlerinteressen betreffend Verträge mit Herstellern oder Importeuren angeboten durch die Neue Rechtsschutzversicherungs AG, Mannheim, auf Vermittlung durch die GÖVD GARANTA Österreich Versicherungsdienst GmbH, Salzburg im Umfang wie auf unserer Website unter <https://www.wko.at/branchen/handel/fahrzeughandel/rechtsschutzversicherung-wahrnehmung-haendlerinteressen.html> veröffentlicht.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. Der Mitgliedsbetrieb muss über eine aktive Mitgliedschaft im Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels verfügen.

3.2. Mitgliedsbetriebe, die im Kalenderjahr neben dieser Förderung eine Ermäßigung / Nachlass der Grundumlage im Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels erhalten, haben nur Anspruch auf Förderung im Verhältnis der Grundumlagenermäßigung bzw. des Grundumlagenachlasses. Grundumlagenrückstände im Zeitpunkt der Zuerkennung der Förderung werden vom Förderbetrag abgezogen. Eine bereits ausbezahlte Förderung ist vom Mitgliedsbetrieb über Vorschreibung des Landesgremiums OÖ des Fahrzeughandels zurückzuzahlen.

3.3. Die Förderung wird einmalig pro Unternehmen für einen Jahresbeitrag eines Fabrikats / einer Marke - unabhängig von der Anzahl der abgeschlossenen Versicherungsverträge / unabhängig von den einzelnen Fabrikaten/Marken - ausbezahlt.

3.4. Die Förderung wird dann nicht ausbezahlt, wenn durch eine andere Stelle (zB VÖK) ebenfalls eine Förderung für den betreffenden Versicherungsvertrag erfolgt.

3.5. Der Förderwerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Dazu sind dem Ansuchen folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:

- a) Kopie GARANTA-Importeurs-Rechtsschutzversicherungs-Polizze
- b) Einzahlungsbestätigung der Prämie

4. Höhe der Förderung

4.1. Das Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels stellt 3.000,00 Euro zweckgebunden für die Gewährung dieser Förderung - bis zu dessen Ausschöpfung - zur Verfügung.

4.2. Die Höhe der Förderung im Einzelfall beträgt maximal 30% des gezahlten Jahresbeitrages für ein Fabrikat/eine Marke exkl. der Versicherungssteuer.

5. Gewährung und Auszahlung der Förderung

5.1. Eine Förderung kann Mitgliedsbetrieben des Fahrzeughandels bei Zutreffen der Voraussetzungen einmalig pro Unternehmen (nicht für jeden Standort) gewährt werden und wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

5.2. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.

6. Ansuchen

6.1. Das Ansuchen ist online über die Website des Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels unter www.wko.at/ooe/fahrzeughandel zu stellen.

6.2. Das Ansuchen ist längstens binnen 3 Monaten ab Abschluss der GARANTA-Importeurs-Rechtsschutzversicherung beim Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels (Hessenplatz 3, 4020 Linz) einzureichen. Für bereits vor dem 1.1.2014 abgeschlossene Verträge bis längstens 31.3.2014.

6.3. Die Ansuchen werden in der Reihenfolge des Einlangens im Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels erledigt.

7. Sonstiges

7.1. Kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn der Förderungswerber, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist ausstehende/angeforderte Unterlagen nicht übermittelt oder unrichtige Angaben macht.